

Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014, S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Benennung und Sitz

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Teutschenthal“.
- 2) Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Teutschenthal.
Die Anschrift lautet: Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal.
- 3) Das Gemeindegebiet umfasst:
 - a) die Ortschaft Angersdorf mit dem Ortsteil Angersdorf
 - b) die Ortschaft Dornstedt mit den Ortsteilen Asendorf und Dornstedt,
 - c) die Ortschaft Holleben mit den Ortsteilen Benkendorf und Holleben,
 - d) die Ortschaft Langenbogen mit den Ortsteilen Langenbogen und Langenbogen Bahnhof,
 - e) die Ortschaft Steuden mit den Ortsteilen Etdorf und Steuden,
 - f) die Ortschaft Teutschenthal mit den Ortsteilen Teutschenthal Bahnhof, Eisdorf, Köchstedt und Teutschenthal,
 - g) die Ortschaft Zscherben mit dem Ortsteil Zscherben.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Teutschenthal führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet

„In Grün eine silberne Spitze, belegt mit einer entwurzelten grünen Linde,
oben nach der Figur von zwei steigenden, dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen.“

Die Farben der Gemeinde – abgeleitet vom Wappen – sind Weiß und Grün.

- 2) Die Gemeinde Teutschenthal führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Teutschenthal“.



Siegelabdruck -

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- 2) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Gemeinderates“, die Stellvertreter führen die Bezeichnung „1. stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“ sowie „2. stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- 3) Der Vorsitzende und deren Stellvertreter können je mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert 75.000 Euro netto übersteigt,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro netto übersteigt,
- c) Anträge und Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro netto übersteigt,
- d) Verträge im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 1.500,00 Euro netto übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro netto übersteigt,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 75.000 Euro netto übersteigt,
- g) die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 45 Absatz 5 Nummer 2 KVG LSA,
- h) die Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Unterschwellenvergabeordnung nach deren Einführung und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der voraussichtliche Auftragswert 75.000 Euro netto übersteigt.
- i) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn die Wertgrenze 1.000 Euro übersteigt.
- j) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.
- k) Durchführungsverträge, städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge.
- l) Erstellung und Fortschreibung des integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes (IGEK).

- m) Förderung der Stadtentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- 1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als beschließenden Ausschuss den Haupt- und Vergabeausschuss.
- 2) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als beratende Ausschüsse den Finanz- und Bauausschuss, den Ausschuss für Kultur und Soziales und den Ausschuss für Ordnung und Umwelt.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- 1) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Haupt- und Vergabeausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
- 2) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet über
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen ab A 12 und höher sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD VKA und höher jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Hiervon ausgenommen ist die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit. Diese Entscheidung obliegt gem. § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA immer dem Bürgermeister.
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto im Einzelfall übersteigt jedoch 75.000 Euro netto noch nicht übersteigt.
 - c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto im Einzelfall übersteigt jedoch 75.000 Euro netto noch nicht übersteigt.
 - d) Anträge und Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto im Einzelfall übersteigt jedoch 75.000 Euro netto noch nicht übersteigt.
 - e) Verträge im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 750,00 Euro netto übersteigen aber 1.500,00 Euro netto nicht übersteigen, es sei denn, es

handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- f) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto im Einzelfall übersteigt jedoch 75.000 Euro netto noch nicht übersteigt.
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro netto übersteigt jedoch 75.000 Euro netto noch nicht übersteigt.
- h) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn die Wertgrenze 500 € übersteigt jedoch 1.000 Euro noch nicht übersteigt.
- i) die Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Unterschwellenvergabeordnung nach deren Einführung und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der voraussichtliche Auftragswert 30.000 Euro netto im Einzelfall übersteigt jedoch 75.000 Euro netto noch nicht übersteigt.
- j) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB).
- k) das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen) oder Geschäftshäuser im unbeplanten Bereich (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB).
- l) das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB).

Ausgenommen sind Vorhaben:

- die auf einer entsprechenden Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplan beruhen;
 - zu Neubauten, die als Ersatzbauten an gleicher Stelle errichtet werden, sowie zur
 - Erweiterung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude;
 - zur Baulückenschließung;
 - gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.
- m) Sonderbauten und sonstige Vorhaben, welche von besonderer städtebaulicher Entwicklung sind.

- 3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- 1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sechs Mitgliedern des Gemeinderates. Sie tagen in der Regel vor den festgelegten Gemeinderatssitzungen entsprechend eines zwischen dem Bürgermeister und des jeweiligen Ausschussvorsitzenden abgestimmten Sitzungskalenders.
- 2) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen in der Vertretung in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ zugeteilt. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter im Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Fraktion.
- 3) In die beratenden Ausschüsse werden vier sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wurde.
- 4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- 5) Folgende Aufgaben werden dem Finanz- und Bauausschuss zur ständigen Vorberatung abschließend übertragen:
 - a) die Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters, sowie die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung
 - c) potenzielle neue Bebauungspläne, Flächennutzungspläne sowie deren geplante Änderungen
 - d) Förderung der Stadtentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt
 - e) Erstellung und Fortschreibung des integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes (IGEK)
 - f) Erschließungsverträge, Durchführungsverträge und städtebauliche Verträge
 - g) Gebühren-, Kosten- und Beitragssatzungen

- 6) Folgende Aufgaben werden dem Ausschuss für Kultur und Soziales zur ständigen Vorberatung abschließend übertragen:
 - a) Entwicklungsplanung für Schulen und Kindertagesstätten
 - b) Richtlinie und etwaige Satzungen zur Vereinsförderung
 - c) Benutzungssatzungen für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde

- 7) Folgende Aufgaben werden dem Ausschuss für Ordnung und Umwelt zur ständigen Vorberatung abschließend übertragen:
 - a) die Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - b) die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
 - c) die Wasserwehrsatzung
 - d) die Brandschutzbedarfsplanung, Risikoanalyse
 - e) Gefahrenabwehrverordnung
 - f) Baumschutzsatzung
 - g) Obdachlosensatzung

- 8) Der Bürgermeister übergibt den beratenden Ausschüssen entsprechend deren Aufgaben die erforderlichen Unterlagen zur Vorberatung.

§ 8

Der Bürgermeister und seine Vertretung

- 1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000 Euro netto nicht übersteigen. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften zählt der Jahreswert.
- 2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich A 11 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD VKA. Darüber hinaus obliegt gem. § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit dem Bürgermeister unabhängig von der Entgelt- oder Besoldungsgruppe.

- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto nicht übersteigt.
- c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto nicht übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro netto nicht übersteigt,
- n) Verträge im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 750,00 Euro netto nicht übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 Euro netto nicht übersteigt,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro netto nicht übersteigt.
- g) die Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie nach Einführung der Unterschwellenvergabeordnung sowie Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der voraussichtliche Auftragswert 30.000 Euro netto nicht übersteigt.
- h) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
- i) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn die Wertgrenze 500 Euro noch nicht übersteigt,
- j) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
- k) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB), im speziellen Vorhaben:
 - 1. die auf einer entsprechenden Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplan beruhen,
 - 2. zu Neubauten, die als Ersatzbauten an gleicher Stelle errichtet werden, sowie zur Erweiterung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude,
 - 3. zur Baulückenschließung oder

4. gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

- l) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),
 - m) das Einvernehmen der Gemeinde gemäß §§ 31, 36 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes).
 - n) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB).
- 3) Können Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich.
 - 4) Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen des § 67 KVG LSA bis zu zwei Beschäftigte der Gemeinde als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Das KVG LSA definiert Beschäftigte gleichermaßen als tarifrechtliche Angestellte und hauptamtliche Beamte. Der Gemeinderat legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.
 - 5) Die Vertreter im Verhinderungsfall können je auf Antrag des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige als Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinde Teutschenthal bestellt.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- 3) Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 15 Absatz 2 bis 4 und § 18a des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- 1) Einwohnerversammlungen werden durch den Bürgermeister einberufen. Er setzt Tag, Ort und Zeit der Einwohnerversammlung sowie die Gesprächsgegenstände fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Einladung soll in der Regel eine Woche vor Durchführung der Einwohnerversammlung erfolgen; bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- 2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.
- 3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf, den Inhalt und die wesentlichen Ergebnisse der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14

Ortschaftsverfassung und Ortschaftsrat

- 1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- 2) Die Anzahl der Ortschaftsräte wird wie folgt bestimmt:

Dornstedt	3 Mitglieder
Steuden	3 Mitglieder
Zscherben	5 Mitglieder
Holleben	5 Mitglieder
Angersdorf	5 Mitglieder
Langenbogen	5 Mitglieder
Teutschenthal	7 Mitglieder

§ 15

Ortsbürgermeister

- 1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer der Wahlperiode von diesem gewählt.
- 2) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Ortsbürgermeister. Dieser ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- 3) Die Gemeinde Teutschenthal stellt sicher, dass der jeweilige Ortsbürgermeister in geeigneten Räumlichkeiten in der jeweiligen Ortschaft eine Bürgersprechstunde durchführen kann.
- 4) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft ist der Ortsbürgermeister angemessen zu beteiligen.

**§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
(Angersdorf, Dornstedt, Teutschenthal, Zscherben)**

- 1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.
- 2) Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 KVG LSA, zu hören.
- 3) Den Ortschaftsräten werden in Anlehnung an § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan der Gemeinde Teutschenthal dafür entsprechende Mittel veranschlagt sind:
 - a. Vergabe der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen der gültigen Benutzungssatzung;
 - b. Ausgestaltung der Ehrungen von Bürgern und Jubilaren;
 - c. Unterstützung von örtlichen Vereinen;
 - d. Organisation von Traditionsveranstaltungen und Dorffesten;
 - e. Pflege von Partnerschaften
 - f. Pflege und Gestaltung des Ortsbildes
- 4) Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft ein Verfügungsfond in den Haushalt der Gemeinde eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften zu veranschlagen. Die finanzielle Absicherung erfolgt entsprechend der im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagten Mittel nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

**§ 16a Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
(Holleben, Langenbogen und Steuden)**

- 1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere zu den in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführten, zu hören.
- 2) Den Ortschaftsräten werden in Anlehnung an § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan der Gemeinde Teutschenthal dafür entsprechende Mittel veranschlagt sind:

2.1) Dem Ortschaftsrat der **Ortschaft Holleben**

werden gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 15.06.2004 und § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde zu übertragen:

- a. Unterstützung und Förderung von Vereinsarbeit
- b. Ehrungen und Jubiläen
- c. Förderung von Gewerbe
- d. Prioritätenfestsetzung bei Baumaßnahmen innerhalb der Ortschaft
- e. Pflege des Ortsbildes,
- f. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,
- g. Pflege vorhandener Partnerschaften.

2.2) Dem Ortschaftsrat der **Ortschaft Langenbogen**

werden gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 28.05.2009 und § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde zu übertragen:

- a. Unterstützung und Förderung von Vereinsarbeit,
- b. Ehrungen und Jubiläen,
- c. Durchführung von traditionellen Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, (Dorffest, Weihnachtsbaumverbrennung, Tanz in den Mai),
- d. Vergabe der Wohnungen in Langenbogen
- e. Vergabe der Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten, im Rahmen der gültigen Benutzungssatzung,
- f. Förderung von Gewerbe,
- g. Prioritätenfestsetzung bei Baumaßnahmen innerhalb der Ortschaft
- h. Pflege des Ortsbildes,

- i. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- 2.3) Dem Ortschaftsrat der **Ortschaft Steuden** werden gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 02.06.2009 und § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:
- a. Vergabe der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, im Rahmen der gültigen Benutzungssatzung
 - b. Vergabe der Wohnungen in Steuden und Etzdorf
 - c. Ehrungen von Bürgern (Jubiläen)
 - d. Unterstützung der örtlichen Vereine und Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - e. Unterstützung von Traditionsveranstaltungen, Heimat- und Hoffesten, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition.

§ 17

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

- 1) In jeder Ortschaft ist durch den Ortschaftsrat regelmäßig eine Einwohnerfragestunde abzuhalten.
- 2) Existiert in einer Ortschaft kein Ortschaftsrat, übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher.
- 3) Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Gemeinde Teutschenthal gibt das „Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal“, im weiteren Amtsblatt genannt, als amtliches Verkündungsblatt in digitaler Form auf der Internetseite der Gemeinde heraus. Es kann als digitale Version abonniert werden.
- 2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im digitalen Amtsblatt bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Gemeindeverwaltung, während der Öffnungszeiten oder mit Terminvergabe eingesehen und kostenpflichtig

kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.gemeinde-teutschenthal.de zugänglich gemacht.

- 3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat in der Gemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt, der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen, ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben. Ort und Dauer der Auslegung sind im digitalen Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des letzten Tages vom Auslegungszeitraum, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- 4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal. Im Falle einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt diese Bekanntmachung – sofern zeitlich möglich – spätestens am Sitzungstag. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des digitalen Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Teutschenthal vollendet. Der Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) und der Sitzungstag zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 1 nicht mit.
- 5) Satzungen können in der Gemeindeverwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden auf der Internetseite der Gemeinde Teutschenthal in einer Lesefassung zur Verfügung gestellt.
- 6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

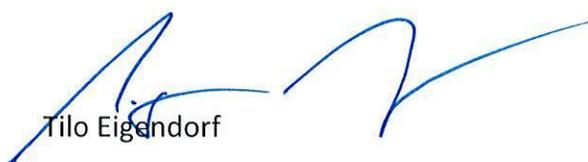
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 20

Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 28.09.2015, veröffentlicht am 10.10.2015 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 17.11.2017, veröffentlicht am 02.12.2017 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 15.04.2019, veröffentlicht am 08.05.2019 außer Kraft.

Teutschenthal, den 21.06.2022



Tilo Eigendorf

Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreis Saalekreis als zuständige Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 17.06.2022 (Aktenzeichen 151103-173/th) genehmigt.

Die Hauptsatzung wurde am 29.06.2022 öffentlich bekannt gemacht und tritt somit am 30.06.2022 in Kraft.